



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für Verträge, welche mit der Universität Zürich, Vetsuisse-Fakultät, Departement für Pferde, Klinik für Pferdemedizin, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich (**UZH**) als Leistungserbringerin abgeschlossen werden. Vorbehalten ist Ziff. 2.1.

2. Gegenstand

- 2.1 Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Dienstleistungen und Beratungsleistungen (**Leistung**), soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen oder durch schriftliche Vereinbarung (Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden) nicht nachweislich davon abgewichen wird.
- 2.2 Bei Vorhandensein verschiedener sprachlicher Fassungen dieser AGB (z.B. Englisch) ist die deutsche Version massgebend.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn:

- a. bei den sog. *Standardleistungen (standard services)* der Auftraggeber/Besteller der UZH via Webformular einen bereits nach Leistungsumfang bestimmten Auftrag erteilt hat; oder
- b. bei den sog. *Anderen Leistungen (other services)* der UZH vom Auftraggeber / Besteller eine schriftliche oder elektronische (E-Mail) Annahme der Offerte zugegangen ist.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von der UZH bezeichnete Ort der Leistungserbringung (z.B. Ablieferungsort). Wird kein solcher bezeichnet, gilt folgender Erfüllungsort: Universität Zürich, Vetsuisse-Fakultät, Departement für Pferde, Klinik für Pferdemedizin, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich.

II. Teil UZH ALS LEISTUNGSERBRINGERIN

5. Ablehnung der Dienstleistungserbringung

- 5.1 Die UZH ist berechtigt, Anfragen, Angebote oder Offerten, wodurch sie zur Erbringung von Dienstleistungen ersucht wird, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Vorbehalten bleibt die Dienstleistungserbringung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.
- 5.2 Die UZH hat den Auftraggeber/Besteller über die Ablehnung in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Die UZH haftet dem Auftraggeber/Besteller nicht für im Zusammenhang mit der Ablehnung entstandene Kosten.

6. Preise / Honorar

- 6.1 Die Honorierung für das Erstellen von Gutachten, für die Analyse von tiermedizinischen Tests und von Proben, die Abgabe von tiermedizinischen Behandlungs- und Therapieempfehlungen, das Erstellen von Diagnosen etc. sowie von sämtlichen weiteren Beratungsleistungen erfolgt nach Zeitaufwand. Die UZH kann die Barauslagen und Aufwendungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig sind, separat verrechnen.

6.2 Erbringt die UZH Leistungen gemäss einem fixen Leistungskatalog, so werden diese dem Auftraggeber/Besteller zum Katalogpreis in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber/Besteller hat der UZH Mehr- und/oder Nebenkosten (wie z.B. Spesen, Verpackungskosten, Zoll und Mehrwertsteuer), welche der UZH im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallen und nicht explizit im vereinbarten Katalogpreis enthalten sind, separat zu vergüten. Diese Kosten werden dem Auftraggeber/Besteller auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.3 Die UZH ist berechtigt, Vorauszahlungen und/oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die UZH stellt dem Auftraggeber/Besteller ihre erbrachten Leistungen sowie allfällig weitere ihr im Rahmen der Vertragserfüllung entstandene Kosten (Ziff. 6.1 und 6.2) in Rechnung.

7.2 Die Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber/Besteller erfolgt innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung.

8. Gewährleistung / Haftung

8.1 Der Auftraggeber/Besteller trägt die Risiken, welche die Umsetzung der Vorschläge und Empfehlungen der UZH bergen, allein. Für direkte und indirekte bzw. mittelbare Schäden, für entgangenen Gewinn sowie für Folgeschäden, welche aus der Umsetzung dieser Vorschläge und Empfehlungen hervorgehen, macht der Auftraggeber/Besteller die UZH in keiner Weise haftbar. Die UZH schliesst diesbezüglich, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung aus.

8.2 Die UZH verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nach den Regeln der Kunst sowie nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und moderner medizinischer Technik.

8.3 Die UZH ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten ganz oder teilweise an Dritte auszulagern. Für durch Handlungen oder Unterlassungen verursachte Schäden der von ihr beigezogenen Hilfspersonen übernimmt die UZH keine Haftung.

9. Verzugsentschädigung

Kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Erbringung einer für die UZH im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlichen Leistung in Verzug oder erfüllt er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig, so ist die UZH zur Geltendmachung einer Verzugsentschädigung (pro volle oder angebrochene Arbeitswoche der Verspätung 1%, insgesamt aber nicht mehr als 10% der gesamten Vertragssumme) berechtigt.

10. Zur Verfügung gestelltes Material / gestellte Unterlagen

10.1 Der Auftraggeber/Besteller stellt der UZH das Untersuchungsmaterial, die Unterlagen sowie die Informationen zur Verfügung, welche notwendig sind, damit die UZH ihre Dienstleistung und Beratung vertragsgemäss erbringen kann.

10.2 Nach Vertragsbeendigung gibt die UZH dem Auftraggeber/Besteller auf Verlangen unverzüglich das Untersuchungsmaterial, die Unterlagen sowie die Informationen heraus. Nach Ablauf von zehn Jahren ist die UZH berechtigt, das Untersuchungsmaterial, die Unterlagen sowie die Informationen vollständig zu löschen bzw. fachgerecht zu entsorgen.

11. Entsorgung

Die UZH ist berechtigt, das ihr zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Material (z.B. Untersuchungsmaterial, CDs und DVDs, USB-Sticks etc.) nach Vertragsende dem Auftraggeber/Besteller zurückzugeben oder auf seine Kosten fachgerecht zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung können dem Auftraggeber/Besteller separat in Rechnung gestellt werden (vgl. Ziff. 6 und 7).

III. Teil SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12. Abtretung und Verpfändung

Zur Abtretung oder Verpfändung einzelner Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist die Gegenpartei verpflichtet, bei der UZH die vorgängige, schriftliche Zustimmung einzuholen.

13. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Umweltkatastrophen). Solche Ereignisse geben jeder Partei das Recht unter Entschädigung des bereits Geleisteten vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben entsprechend zu verzögern; eine Schadenersatzpflicht wird dadurch nicht begründet.

14. Schutzrechte

14.1 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran, gehören ausschliesslich der UZH.

14.2 Die UZH ist berechtigt, die ihr zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten (elektronischen) Daten (Datenfiles, Fotos, Videos etc.) sowie aus der Vertragserfüllung resultierende Ergebnisse in vollständig anonymisierter Form zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und insbesondere zu Forschungszwecken (z.B. für Bachelor- und Masterarbeiten sowie für Doktorarbeiten) und für die universitäre Lehre (Aus- und Weiterbildung) zu verwenden.

15. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

15.1 Vorbehältlich gesetzlicher Auskunfts- und/oder Aufklärungspflichten behandeln die Vertragsparteien alle Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

15.2 Will eine Vertragspartei mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Davon ausgenommen ist die Werbung mit oder die Publikation von aus der Vertragserfüllung resultierenden Ergebnissen, soweit sie vollständig anonymisiert sind bzw. keine Rückschlüsse mehr auf ihre Herkunft ermöglichen.

16. Datenschutz

16.1 Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind von der UZH einzuhalten. Die von der UZH bearbeiteten Informationen und Unterlagen dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden. Weitere Verwendungszwecke müssen vom Auftraggeber/Besteller schriftlich bewilligt werden. Ziff. 14.2 bleibt vorbehalten.

16.2 Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung des Auftraggebers/ Bestellers.

17. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

17.1 Der Vertrag kann vom Auftraggeber/Besteller oder von der UZH ausschliesslich im Falle von persönlicher Konsultation vor Ort im Felde (*in-person field consulting*) jederzeit gekündigt werden. Vorbehalten bleibt auch in diesem Falle eine Schadenersatzpflicht bei einer Beendigung zur Unzeit.

17.2 Die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sind der UZH vom Auftraggeber/ Besteller vollumfänglich abzugelten.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf mit der UZH abgeschlossene Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist die Stadt Zürich, Schweiz.